

1. Die im Kreisgebiet abzufahrenden Abfallbehälter für Restmüll, Bioabfall und Papierabfälle sowie der Sperrmüll und der Elektroschrott werden zur Zeit auf der Grundlage gesonderter Verträge von beauftragten privaten Entsorgungsunternehmen im Auftrag der RSAG abgefahren.
2. Der Abfuhrvertrag wurde 1996 europaweit für 10 Jahre mit einer Verlängerung von weiteren 10 Jahren ausgeschrieben. Den Zuschlag hat damals eine Arbeitsgemeinschaft der Firmen Wagner, Güko und Broicher & Grünacher erhalten. Durch Fusionen und Rechtsnachfolgen besteht die Arbeitsgemeinschaft heute aus den Firmen Sita und REMONDIS Rheinland GmbH.
3. REMONDIS Rheinland GmbH hält heute die vier größten Entsorgungsverträge der RSAG. Einer dieser Verträge ist der Abfuhrvertrag von 1996. Die RSAG muss diesen Vertrag bis zum 31.12.2005 mit Wirkung zum 31.12.2006 kündigen, ansonsten verlängert er sich um weitere 5 Jahre, ohne dass wesentliche Vertragsänderungen, wie z.B. eine Preisanpassung möglich sind.
4. Nach Kündigung des Vertrags hat die RSAG nur zwei Handlungsoptionen: entweder sie schreibt die Leistung wieder europaweit aus oder sie erbringt die Leistung selber.

Erläuterungen:

In diesem Zusammenhang ist nun also eine Entscheidung über die zukünftige Art und Weise der Aufgaben-erfüllung zu treffen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um die klassische "make-or-buy"-Entscheidung. Es muss also abgewogen werden, ob die Leistungen demnächst weiterhin als Fremdleistungen eingekauft werden oder ob die RSAG operativ tätig wird und die Leistungen selber erbringt.

1. Für diese Entscheidung sind neben den rein wirtschaftlichen Aspekten auch strategische Gesichtspunkte zu berücksichtigen, die sich insbesondere daraus ergeben, dass ein einziges Unternehmen, nämlich Remondis, die größten und wichtigsten Verträge der RSAG hält bzw. hielt:
 - der Restmüllvertrag mit einer Laufzeit bis Ende 2014
 - der Sortiervertrag musste nach europaweiter Ausschreibung erneut an REMONDIS vergeben werden (Laufzeit bis Ende 2007)
 - die Kompostierung wird voraussichtlich noch bis Ende 2015 in einer gemeinsamen Gesellschaft mit REMONDIS durchgeführt
 - der hier in Rede stehende Abfuhrvertrag endet nach Kündigung Ende 2006.

Die Probleme, die hierdurch entstehen sind einerseits unternehmensspezifisch historisch bedingt:

- Die wesentlichen Verträge liegen gebündelt bei einem Auftragnehmer (REMONDIS) und damit bei dem größten Abfallentsorgungsunternehmen in Deutschland. Es kann die Abfallströme im Rhein-Sieg-Kreis wesentlich steuern. Bei einer neuen Ausschreibung darf dieser Auftragnehmer vergaberechtlich nicht ausgeschlossen werden.
- Dieser Auftragnehmer der RSAG tritt gleichzeitig als Konkurrent der RSAG auf dem Markt auf und kann seine Vertragsposition benutzen, um noch

wettbewerbsfähiger gegenüber anderen privaten Unternehmen agieren zu können.

Andere Probleme sind strukturell bedingt, weil durch die Inanspruchnahme von Fremdleistungen in gewisser Form Abhängigkeiten entstehen:

- Um anderen Marktteilnehmern den Eintritt in den Markt des Rhein-Sieg-Kreises zu ermöglichen, müssen die Vertragslaufzeiten in einer Ausschreibung so gewählt werden, dass sich Investitionen lohnen. Das ist in der Regel nur bei längeren Laufzeiten der Fall. Die Ausschreibungen der DSD-Verträge belegen eindrucksvoll, dass eigentlich nur große Unternehmen in der Lage sind, ein Angebot befristet für 3 Jahre in ihren großen Sortieranlagen abzugeben.
- Lange Laufzeiten von Verträgen behindern einerseits wiederum den Wettbewerb, andererseits kann die RSAG nicht flexibel auf geänderte Anforderungen reagieren, da mit dem Vertragshalter erst eine neue Regelung ausgehandelt werden muss. Bei kleineren Änderungen ist eine Ausschreibung meist nicht wirtschaftlich oder es handelt sich um die Änderung einer bereits vertraglich gebundenen Leistung.

Die Geschäftsführung der RSAG empfiehlt deswegen, dass die RSAG das Entgeltgeschäft nicht alleine den privaten (und anderen kommunalen) Entsorgern überlässt und zu einer reinen Auffang-gesellschaft für die verbleibende hoheitlich zu sichernde Daseinsvorsorge wird (Gebühreneinzug, Verwaltung und Kontrolle von Verträgen, Sicherstellung der Nachsorge). Vielmehr empfiehlt sie, die entscheidenden Schlüsselpositionen der Abfallwirtschaft im Rhein-Sieg-Kreis – die Logistik und das Stoffstrommanagement – langfristig durch eigene wirtschaftliche Tätigkeit zu besetzen.

Eine eigene wirtschaftliche Tätigkeit eines kommunalen Unternehmens bedeutet zwar einen Aufgabenverlust für privatwirtschaftliche Unternehmen. Jedoch kann auch das Nebeneinander von öffentlichen und privaten Unternehmen auf Wettbewerbsmärkten eine wesentliche ordnungspolitische Zielsetzung sein, unter der Voraussetzung, dass beiden Seiten eine wettbewerbsfähige Position zugestanden wird. Hiervon werden im Rhein-Sieg-Kreis insbesondere die mittelständischen Unternehmen profitieren. Ihre Position wird durch ein "Zurückdrängen" des größten Entsorgungsunternehmens in der öffentlichen Abfalllogistik gestärkt. Über die mittelständische Entsorgungswirtschaft hinaus werden aber auch andere mittelständische Unternehmen in der Region von der Standortwahl und dem Unternehmenssitz im Rhein-Sieg-Kreis profitieren, wie z.B. Zulieferer.

Kommunalwirtschaftliche Betätigung durch ein wettbewerbsfähiges kommunales Unternehmen führt zu einer Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung. Dabei sichern öffentliche Kontrolle und parlamentarische Begleitung den öffentlichen Einfluss und gewährleisten die Berücksichtigung kommunaler Interessen. Gewinne kommen bei richtiger Wettbewerbsfähigkeit des kommunalen Unternehmens nicht dem privaten Fremdleister sondern dem Gebührenzahler zugute. Insbesondere wird dadurch auch die Entscheidungsfreiheit des kommunalen Gesellschafters gewahrt.

Kommunale Unternehmen spielen darüber hinaus eine wesentliche Rolle als regionale Arbeitgeber und sind damit ein wichtiger Baustein der wirtschaftlichen Infrastruktur der jeweiligen Region.

Wie bereits hinlänglich ausgeführt, stellt die Erfassung und damit das tatsächliche und praktische „In-Händen-Halten“ der Abfälle, eine wesentliche, wenn nicht gar die

wesentlichste strategische Position im Hinblick auf die Ausgestaltung einer ökologisch sinnvollen und vor allem ökonomisch vernünftigen kommunalen Abfallwirtschaft dar.

Über die Abfuhr beim Bürger/Kunden lassen sich zum einen Umfang und Menge der Abfälle und damit die hierauf aufbauenden Entsorgungswege gezielt steuern, auf der anderen Seite resultiert aus der Art und Weise der Leistungs- und Serviceerbringung die Kundenzufriedenheit vor Ort.

2. Die Abfuhrleistung soll demnach zukünftig von einer eigenen Gesellschaft, der ARS AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH erbracht werden. Diese soll als Tochtergesellschaft der RSAG gegründet werden, die die Anteile vollständig selber hält. Der Gesellschaftsvertrag der ARS AbfallLogistik GmbH ist als **Anhang 1** beigelegt.
3. Ein umsetzungsreifes Konzept zur Umsetzung der Müllabfuhr durch die RSAG, einschließlich der Kostenschätzung wurde von Herrn Prof. Gallenkemper (INFA – Institut für Abfall, Abwasser und Infrastruktur-Management GmbH) erarbeitet. Den ersten Teil hat Prof. Gallenkemper am 24.06.05 im Aufsichtsrat der RSAG vorgestellt. Das Konzept wurde den Mitgliedern des Finanz- und Umweltausschusses zu deren gemeinsamer Sitzung am 20.09.2005, an der auch Herr Professor Gallenkemper teilgenommen und den Mitgliedern verschiedene Details vorgestellt hat, vorgelegt.
4. Auf der Basis dieses Gutachten und der ergänzenden Untersuchungen wurden die finanziellen Auswirkungen auf die RSAG und die Wirtschaftlichkeit der eigenen Durchführung der öffentlichen Müllabfuhr durch die RSAG betrachtet. Der Wirtschaftsprüfer der RSAG hat die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung geprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass die eigene Durchführung aus wirtschaftlichen Gründen der Fremdvergabe überlegen ist.
5. Gemäß § 26 Absatz 1 KrO beschließt der Kreistag über die Gründung von Gesellschaften sowie über die Veränderung kreiseigener Beteiligungen.

Nach § 53 Absatz 1 KrO NW i.V.m. §107 Absatz 5 GO NW ist der Kreistag vor der Entscheidung über die Gründung von bzw. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Unternehmen im Sinne des § 107 Absatz 1 GO auf der Grundlage einer Marktanalyse über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements und über die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und der für die Beschäftigten der jeweiligen Branche handelnden Gewerkschaften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Marktanalysen zu geben.

Die als **Anhang 2** beigelegte Marktanalyse ist am 09.09.2005 an die örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen verschickt worden. Die hierzu bereits eingegangene Stellungnahme der ver.di vom 13.09.2005 ist der Marktanalyse beigelegt. Die noch eingehenden Stellungnahmen werden nachgereicht.

Der Umwelt- und Finanzausschuss haben der vorgenannten Beschlussempfehlung in der Sitzung am 20.09.2005 einstimmig zugestimmt. Über die Beschlussempfehlung des Kreisausschusses – 17.10.2005 - wird in der Sitzung mündlich berichtet.